

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der**
- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
 - **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
 - **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 26.03.2013 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 1 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
 - **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
 - **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- vom 19.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des WAZV Bode-Wipper vom 21.10.2011), zuletzt geändert durch die 1. Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der
- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
 - **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
 - **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- vom 14.12.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 20.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 3 I wird wie folgt geändert:

- a. Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
- „(2) Abwassermengenmessenrichtungen nach Abs. 1 Nr. 3 müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Grundstückseigentümer hat die Abwassermengenmessenrichtung auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Einbau der Messeinrichtung ist ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung durch eine Fachfirma vorzunehmen und dem Verband mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Einbaus und den Nachweisen der Fachfirma über den fachgerechten Einbau innerhalb von einer Woche nach Einbau anzuzeigen.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 3 bis 6.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „Gebührenschildner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer).“

- b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Gebührensschuldner ist daneben auch der Grundstückseigentümer.“

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 27.03.2013

Dr. Rosenthal
Verbandsgeschäftsführer

Siegel